

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung der Lion Corporation AG ("Gesellschaft")

Montag, 11. November 2019, um 10:00 Uhr

in den Räumlichkeiten des Notariats Riesbach-Zürich, Kreuzstrasse 42, 8008 Zürich

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien und partielle Statutenrevision

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, gestützt auf Artikel 5 der Statuten sämtliche bestehenden Inhaberaktien in Namenaktien umzuwandeln und aufgrund dieser Umwandlung die folgenden Änderungen an den Statuten der Gesellschaft vorzunehmen:

1. Artikel 3 der Statuten lautet neu wie folgt:

"Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien"

Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000.00 (Schweizer Franken hunderttausend) und ist eingeteilt in 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00 (Schweizer Franken tausend).

Die Aktien sind vollständig liberiert."

2. Es wird ein neuer Artikel 5a in die Statuten eingefügt, der wie folgt lautet:

"Artikel 5a – Aktienbuch"

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in dem die Namen und Adressen der Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien verzeichnet sind.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser von Namenaktien, wer im Aktienbuch eingetragen ist."

3. Es wird ein neuer Artikel 5b in die Statuten eingefügt, der wie folgt lautet:

"Artikel 5b – Vinkulierung"

Die Übertragung von Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann ein Gesuch um Genehmigung einer Übertragung oder Nutzniessung ablehnen, wenn er hierfür einen der nachfolgenden wichtigen Gründe bekannt gibt oder wenn er dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Als wichtige Gründe gelten:

- *Das Fernhalten von Erwerbern, die ein mit der Gesellschaft in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;*
- *Der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt; und*
- *Das Fehlen von Fähigkeiten des Erwerbers, die im Hinblick auf den Gesellschaftszweck notwendig sind.*

Vorbehalten bleibt Artikel 685b Abs. 4 OR."

4. Artikel 7 Absatz 2 der Statuten wird geändert und lautet neu wie folgt:

"Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu."

5. Artikel 7 Absatz 5 der Statuten wird geändert und lautet neu wie folgt:

"Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung bzw. in der gemäss Gesetz vorgeschriebenen Form zu unterrichten."

6. Artikel 22 Absatz 1 der Statuten wird geändert und lautet neu wie folgt:

"Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich (einschliesslich Telefax oder E-Mail), vorbehaltlich abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen."

7. Im Übrigen bleiben die Statuten der Gesellschaft unverändert.

8. Der Beschluss gemäss diesem Traktandum 1 wird erst rechtswirksam mit der Eintragung der Kapitalherabsetzung und gleichzeitiger ordentlicher Kapitalerhöhung (Kapitalschnitt) gemäss Traktandum 2 im Tagesregister des kantonalen Handelsregisteramts und der Genehmigung der Eintragung durch das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA).

2. Kapitalherabsetzung und gleichzeitige ordentliche Kapitalerhöhung (Kapitalschnitt)

Zum Zwecke der finanziellen Sanierung der Gesellschaft beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung eine Kapitalherabsetzung und gleichzeitige ordentliche Kapitalerhöhung (Kapitalschnitt) gemäss den folgenden Bestimmungen:

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft wird zum Zwecke der Sanierung von CHF 100'000 um CHF 100'000 auf null herabgesetzt, durch Vernichtung sämtlicher 100 Aktien im Nennwert von je CHF 1'000 und Verrechnung des Herabsetzungsbetrags von CHF 100'000 mit dem bestehenden Verlustvortrag. Die Mitgliedschaftsrechte der bisherigen Aktionäre gehen mit der Herabsetzung unter.
2.
 - a) Gesamter Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll:
CHF 100'000
 - b) Betrag der darauf zu leistenden Einlagen:
CHF 270'000
3.
 - a) Anzahl, Nennwert und Art der neu auszugebenden Aktien:
100 vinkulierte Namenaktien zu je CHF 1'000.00
 - b) Vorrechte einzelner Kategorien: Keine
4.
 - a) Ausgabebetrag:
CHF 2'700.00 pro Namenaktie
 - b) Beginn der Dividendenberechtigung:
Geschäftsjahr 2019

5. Art der Einlagen:

Bareinlage für alle 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00 nominal, d.h. im Nominalwert von insgesamt CHF 100'000, und zum Ausgabebetrag von je CHF 2'700.00, d.h. von insgesamt CHF 270'000, voll liberiert.

Die Differenz zwischen Ausgabebetrag und Nennwert der neu auszugebenden Namenaktien wird der allgemeinen gesetzlichen Reserve der Gesellschaft (Reserven aus Kapitaleinlagen) gutgeschrieben.

6. Besondere Vorteile: Keine

7. Beschränkung der Übertragbarkeit der neu auszugebenden Namenaktien:

Die Übertragbarkeit der neu auszugebenden Aktien ist nach Massgabe der Statuten, in der Fassung gemäss dem Beschluss zu Traktandum 1, beschränkt (Vinkulierung).

8. Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte und Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes:

Das Bezugsrecht wird weder eingeschränkt noch aufgehoben. Über die Verwendung nicht ausgeübter Bezugsrechte entscheidet der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft und unter Wahrung der Gleichbehandlung der Aktionäre.

Hinweis: Über die Modalitäten der Ausübung des Bezugsrechts wird an der Generalversammlung informiert. Bitte beachten Sie, dass die Fristen kurz sein können.

Administrative Informationen

Teilnahmeberechtigte Aktionäre können an der Generalversammlung persönlich teilnehmen. Zu diesem Zweck müssen sie ihre Aktientitel anlässlich der Generalversammlung im Original vorweisen. Teilnahmeberechtigte Aktionäre, die nicht persönlich an der Versammlung teilnehmen, können mittels schriftlicher Vollmacht einen Stellvertreter ernennen.

Der Verwaltungsrat hat keinen Organvertreter gemäss Art. 689c OR vorgeschlagen. Dementsprechend wurde ebenfalls kein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bezeichnet.

Zug, 15. Oktober 2019

Lion Corporation AG

Für den Verwaltungsrat

Dan Holzmann
Mitglied des Verwaltungsrats